

BVGer E-2056/2020 vom 31. August 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2056_2020

FR: TAF E-2056/2020 du 31 août 2020

IT: TAF E-2056/2020 del 31 agosto 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG).

E. 3.2

Nachdem die Vorinstanz die Rechtzeitigkeit und den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuches im Vollzugspunkt nicht in Abrede gestellt hat und darauf eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob das SEM zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden die Sachlage

nicht derart verändern, als dass die Voraussetzungen für die Überstellung nach F. _____ gestützt auf die Dublin-III-VO nicht mehr gegeben wären.

E. 4.1

In ihrem Entscheid hielt die Vorinstanz zunächst fest, sie werde das Migrationsamt des Kantons G. _____ darauf hinweisen, dass die Verfahren getrennt worden seien und die Überstellung nach F. _____ separat zu erfolgen habe. Es würden dem SEM keinerlei Informationen zum Aufenthaltsort des Ehemannes/Vaters vorliegen, insbesondere auch keine Hinweise darauf, dass sich dieser bereits in F. _____ befinde, zumal er stets betont habe, unter keinen Umständen dorthin zurück zu wollen und die Behörden [von F. _____] dessen Rückkehr dem SEM höchstwahrscheinlich angezeigt hätten. Die Behörden [von F. _____] seien über die Vorbringen der Beschwerdeführenden und die Trennung der Verfahren in Kenntnis gesetzt worden, woraufhin sie bestätigt hätten, dass die Verfahren auch in F. _____ getrennt geführt und die Beschwerdeführenden in verschiedenen Aufnahmezentren untergebracht würden. Im Falle einer Überstellung nach F. _____ würden die Behörden [von F. _____] erneut an die Zusicherungen erinnert. Das SEM habe somit umfassende Massnahmen ergriffen, um das Risiko eines Aufeinandertreffens zwischen den Beschwerdeführenden und dem Ehemann/Vater sowohl in der Schweiz als auch für den Fall eines zukünftigen Verfahrens in F. _____ soweit wie möglich zu minimieren. Bei F. _____ handle es sich um einen Rechtsstaat, welcher über eine funktionierende Polizeibehörde verfüge, die als schutzwilling und schutzfähig gelte. Im Bedarfsfall könnten sich die Beschwerdeführenden an die zuständigen staatlichen Stellen wenden. Angesichts der getroffenen Massnahmen sehe sich das SEM nicht dazu verpflichtet, weitere Abklärungen im Hinblick auf die Vorbringen gegen den Ehemann der Beschwerdeführerin abzuwarten oder selbst vorzunehmen. Dies gelte auch für die Möglichkeit einer Zeugenaussage des Mitarbeiters des BAZ I. _____. Bezüglich der gesundheitlichen Beschwerden seien keine neuen Arztberichte eingereicht worden, weshalb vollumfänglich auf die Ausführungen zur medizinischen und insbesondere psychiatrischen Versorgung in F. _____ im Nichteintretensentscheid vom (...) und auf die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil (...) vom (...) verwiesen werde. Es würden folglich keine ausreichenden Gründe vorliegen, welche die Anwendung der Souveränitätsklausel rechtfertigen würden und die Rechtskraft der Verfügung vom (...) beseitigen könnten. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz über Geschwister verfüge, vermöge an der Einschätzung nichts zu ändern.

E. 4.2

Dem entgegneten die Beschwerdeführenden mit der Beanstandung, das SEM habe keinerlei Abklärungen zum Aufenthaltsort des Ehemannes der Beschwerdeführerin getätigt, obwohl dies aufgrund des Schengen-Visa-Informationssystems mit einem geringen Aufwand möglich gewesen sein sollte. Da davon auszugehen sei, dass dieser auf der Suche nach ihnen sei, könne ihre Sicherheit zurzeit nur mit einem Aufenthalt in einem Frauenhaus gewährleistet werden. Da die Suche nach ihnen Priorität habe, würde sich der Ehemann/Vater auch nach F. _____ begeben, auch wenn er sich vor der Trennung gegenteilig dazu geäußert habe. Wie dem Bericht des Frauenhauses entnommen werden könne, sei das Risiko einer Tötung bei einem Aufeinandertreffen als sehr hoch einzuschätzen. Ein Zusammentreffen müsse absolut verhindert werden. Die Abklärungen des SEM seien ungenügend. Die getrennte Unterbringung genüge dem spezifischen Schutzbedürfnis der Beschwerdeführenden in keiner Weise. Es müsse nicht nur garantiert

werden, dass sie getrennt untergebracht würden, sondern es müsse insbesondere sichergestellt werden, dass der Ehemann/Vater die Familie nicht finden könne. Diesbezüglich habe eine SFH-Recherche ergeben, dass es zwar Frauenhäuser gebe, aber deren Kapazitäten selbst für Einheimische äusserst begrenzt seien und deren Finanzierung rückläufig sei. Es habe bisher nur einen einzigen Fall gegeben, in dem einer Asylsuchenden Zugang zu einer solchen Einrichtung gewährt worden sei und dies nur dank dem Einsatz des Roten Kreuzes und des Innenministeriums. Sie hätten daher keinen Zugang zu einer Schutzeinrichtung, selbst wenn der Ehemann/Vater dort auftauchen würde. Bezüglich ihrer Unterbringung in den "normalen" Unterbringungsstrukturen in F. _____ sei darauf hinzuweisen, dass es in F. _____ nur zwei Unterbringungszentren für Asylsuchende gebe. Wenn der Ehemann/Vater nach F. _____ rücküberstellt oder selber dorthin zurückkehren würde, wäre es für ihn ein Leichtes seine Familie zu finden. Es erstaune, dass die Vorinstanz keinen Arztbericht abgewartet oder eingefordert habe und damit implizit den Berichten des Frauenhauses jede Relevanz abgesprochen habe. Gemäss dem bisher vorhandenen ersten Abklärungsbericht sei bei der Beschwerdeführerin eine mittelgradige depressive Episode mit einer rezidivierenden depressiven Störung festgestellt worden. Es bestehe darüber hinaus der Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung. Auch der pauschale Hinweis der Vorinstanz, dass keine weiteren Arztberichte bezüglich des Gesundheitszustandes der Kinder eingereicht worden seien, könne vor dem Hintergrund des vorliegenden Kinderberichts des Frauenhauses in keiner Weise ausreichen, um der Untersuchungspflicht und der Pflicht zur Beachtung des Kindeswohls zu genügen. Der beiliegenden Recherche der SFH sei schliesslich zu entnehmen, dass Asylsuchende zwar in F. _____ in der Praxis Zugang zu einer sehr einfachen limitierten Gesundheitsversorgung hätten und es in jüngster Zeit auch einige Verbesserungen gegeben habe. Der Zugang zu psychologischer Betreuung für Asylsuchende - insbesondere auch für Frauen und Kinder - sei aber gemäss diversen Berichten klar ungenügend und werde durch die Folgen der Coronavirus-Pandemie zusätzlich erschwert. Im vorliegenden Fall würden folglich mehrere Faktoren für eine Art. 3 EMRK-Verletzung sprechen. E. _____ gelte in F. _____ zudem als "Safe Country". Es bestehe daher zu alledem auch noch eine reelle Gefahr einer Kettenabschiebung [nach] E. _____.

E. 4.3

Die Vorinstanz argumentiert in ihrer Vernehmlassung dahingehend, dass die Konsultation der Datenbank Zentraleinheit Eurodac im Asyl- und Ausländerbereich nicht zum Zweck der Aufenthaltsnachforschung vorgesehen sei. Es würden keine Hinweise dafür vorliegen, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin in der Zwischenzeit nach F. _____ zurückgekehrt sei. Weitere Abklärungen zu dessen Aufenthaltsort befindet das SEM nicht als zielführend. Das SEM erachte die bisher getroffenen Massnahmen und Abklärungen zum Schutz der Beschwerdeführenden weiterhin für ausreichend und den Umständen angemessen. Die zitierten Berichte und Ausführungen liessen nicht den Schluss zu, dass die Beschwerdeführenden unter keinen Umständen Zugang zu einer Schutzeinrichtung in F. _____ erhielten. Die Behörden [von F. _____] seien über den speziellen Fall im Bilde. Nach einer Überstellung liege es in deren Händen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedrohungssituation alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der Familie vorzunehmen. Dem SEM würden weiter keine konkreten Hinweise vorliegen, wonach sich F. _____ im vorliegenden Fall nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halten, das Asyl- und Wegweisungsverfahren nicht korrekt durchführen oder die Beschwerdeführenden ohne Prüfung ihres Asylgesuchs und unter Verletzung des

Non-Refoulement-Gebots in ihren Heimats- oder Herkunftsstaat überstellen würde. Auch unter Berücksichtigung des ersten Abklärungsberichtes der J. _____ sei weiterhin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin in F. _____ eine ausreichende psychologisch-psychiatrische Betreuung und Behandlung zur Verfügung stehe. Hinsichtlich der Kinder sei festzuhalten, dass eine psychische Belastung aufgrund der Aktenlage zwar nicht auszuschliessen sei, dass dazu jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine entsprechenden ärztlichen Berichte vorliegen würden. Selbst wenn bei einem oder mehreren der Kinder im Rahmen einer zukünftigen ärztlichen Abklärung ein Behandlungsbedarf festgestellt würde, gehe das SEM davon aus, dass eine entsprechende Behandlung und Betreuung auch in F. _____ zur Verfügung stehe. Der Ausbruch des Coronavirus stelle die Prämisse nicht in Frage, dass die Gesundheitsversorgung in F. _____ grundsätzlich gewährleistet sei.

E. 4.4

In ihrer Replik hielten die Beschwerdeführenden daran fest, dass davon ausgegangen werden müsse, dass der Ehemann/Vater früher oder später nach F. _____ überstellt werde. Vor dem Hintergrund, dass nur ein einziger Fall bekannt sei, in welchem einer asylsuchenden Frau, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sei, Zugang zu einer solchen Schutzeinrichtung gewährt wurde und dies nur dank einer Intervention des Roten Kreuzes und des Innenministeriums, lasse klarerweise den Schluss zu, dass es höchst unwahrscheinlich sei, dass dieser Zugang ihnen nicht offen stünde. Eine getrennte Unterbringung alleine vermöge sie nicht genügend zu schützen. Mit der Einreichung des Arztberichtes vom (...) wies die Rechtsvertreterin darauf hin, dass bei der Beschwerdeführerin eine klinisch relevante Symptomatik im Sinne einer posttraumatischen Belastungsstörung, begleitet durch mittelgradige depressive Symptome sowie phasenweise stark vorhandenen Ängsten bestehe. Allenfalls sei eine stationäre Behandlung nötig. Da bei der Beschwerdeführerin eine Angstübertragung auf die Kinder beobachtet werden könne, werde auch eine Familienbegleitung als sinnvoll erachtet. Aus dem ärztlichen Bericht vom (...) geht hervor, dass sich die komplexe Symptomatik der (...) als posttraumatische Belastungsstörung einordnen lasse. Gemäss Arztbericht vom (...) leide auch der (...) der Beschwerdeführerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung, bei welcher im Falle einer Nichtbehandlung eine Chronifizierung drohe. Gleichzeitig wurde die posttraumatische Belastungsstörung der (...) bestätigt. Auch diese müsse zeitnah behandelt werden. Die Familie benötige ausserdem eine sozialpädagogische Familienbegleitung, welche in F. _____ nicht verfügbar sei.

E. 5.1

Die Dublin-III-VO räumt den Schutzsuchenden kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3). Die Behörden [von F. _____] haben dem Übernahmeansuchen des SEM vom (...) am (...) zugestimmt, womit sie die Zuständigkeit [von] F. _____ ausdrücklich anerkannten. Die grundsätzliche Zuständigkeit [von] F. _____ ist somit gegeben und wird im Übrigen von den Beschwerdeführenden auch nicht bestritten.

E. 5.2

Vorliegend stellt sich aber die Frage, ob das SEM sein Ermessen im Rahmen der Prüfung der Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO gesetzeskonform ausgeübt hat.

E. 5.3

Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO wird im schweizerischen Recht durch Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 umgesetzt und konkretisiert. Wie das Bundesverwaltungsgericht im BVGE 2015/9 festhielt, verfügt das SEM bezüglich der Anwendung der Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen gestützt auf Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum, der es ihm erlaubt, zu ermitteln, ob humanitäre Gründe vorliegen, welche einen Selbsteintritt der Schweiz rechtfertigen. Aufgrund der Kognitionsbeschränkung des Bundesverwaltungsgerichts infolge der Aufhebung von Art. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG muss dieses den genannten Ermessensspielraum der Vorinstanz respektieren. Indes kann das Gericht nach wie vor überprüfen, ob das SEM sein Ermessen gesetzeskonform ausgeübt hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn das SEM - bei von der gesuchstellenden Person geltend gemachten Umständen, die eine Überstellung aufgrund ihrer individuellen Situation oder der Verhältnisse im zuständigen Staat problematisch erscheinen lassen - in nachvollziehbarer Weise prüft, ob es angezeigt ist, die Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen auszuüben. Dazu muss die Vorinstanz in ihrer Verfügung wiedergeben, aus welchen Gründen sie auf einen Selbsteintritt aus humanitären Gründen verzichtet. Tut sie dies nicht, liegt eine Ermessensunterschreitung vor (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 und 8).

E. 5.3.1

Gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist der unbestimmte Begriff «humanitäre Gründe» restriktiv auszulegen (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.2.2; 2011/9 E. 8.1 f. und Urteil des BVGer E-3260/2014 vom 26. September 2017 E. 7.3.1). Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Überstellung in ein in das Dublin-System eingebundenes europäisches Land zu prüfen ist. Bei der Prüfung der humanitären Gründe ist eine Gesamtschau der Gründe, die einer Überstellung unter diesem Aspekt entgegenstehen könnten, vorzunehmen. Eine Würdigung aller konkreten Umstände, die eine Überstellung unter humanitären Gesichtspunkten als problematisch erscheinen lassen, muss zum Schluss führen, dass ein Selbsteintritt angezeigt erscheint.

E. 5.3.2

Zur Annahme von einer Überstellung entgegenstehenden humanitären Gründen können medizinische Probleme, die spezifische Situation im Land, in das die Überstellung erfolgen soll, die besondere Verletzlichkeit der zu überstellenden Person, das überwiegende Kindesinteresse, traumatisierende Erlebnisse im Heimatland oder im Staat, in den überstellt werden soll, Überlegungen unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Familie und die Dauer des Zuständigkeitsverfahrens beziehungsweise des Aufenthalts in der Schweiz führen (vgl. Urteil des BVGer E-5488/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 7.4 m.w.H.).

E. 5.3.3

Bei der Würdigung der im Einzelfall vorliegenden humanitären Gründe, die einer Überstellung entgegenstehen können, ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Wenn das Gesetz einer Behörde die Wahl zwischen verschiedenen Handlungsmöglichkeiten offenlässt, ist ihre Ermessensfreiheit insofern eingeschränkt, als sie sich bei ihrer Entscheidung am zu verfolgenden öffentlichen Interesse auszurichten hat. Die Schwere der Faktoren, die im zu beurteilenden Fall in ihrer Gesamtheit zur Annahme von humanitären Gründen führen können, ist ausschlaggebend. Je mehr Gründe in einem Einzelfall einer Überstellung unter humanitären Gesichtspunkten entgegenstehen, umso mehr ist die Ermessensfreiheit, die der entscheidenden Behörde eingeräumt wird, durch das

zu beachtende Verhältnismässigkeitsprinzip eingeschränkt (vgl. Urteil des BVer E-5488/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 7.5).

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Urteil (...) vom (...) mit der Lage in F._____ auseinandergesetzt und geht aktuell nicht davon aus, dass in F._____ systemische Schwachstellen betreffend die Asyl- und Aufnahmesituation vorliegen würden. Im Referenzurteil wird indessen darauf hingewiesen, dass auf den Einzelfall bezogen abgeklärt werden müsse, ob die Beschwerdeführenden allenfalls einer Kategorie zuzurechnen sind, deren Angehörige aufgrund ihrer spezifischen Verletzlichkeit im Falle einer Überstellung nach F._____ Gefahr laufen könnten, wegen der dort eventuell festzustellenden Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen eine Verletzung ihrer Grundrechte zu erleiden (vgl. BVGE 2012/27 E. 7.4).

E. 6.2

F._____ verfügt über zwei Unterkünfte für Asylsuchende. Eines in K._____ und eines in L._____ ([...]). Nach den durch die SFH zusammengetragenen Informationen gibt es zwar in F._____ Unterkünfte für Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind. Indessen seien die Kapazitäten sehr begrenzt. Diesbezüglich kann auf die von den Beschwerdeführenden eingebrachte SFH-Recherche verwiesen werden. Wie die Beschwerdeführenden richtig darstellen, ist bei der Annahme eines funktionierenden Dublin-Systems durchaus damit zu rechnen, dass sich der Ehemann der Beschwerdeführerin früher oder später in F._____ aufhalten wird. Die Behörden [von F._____] haben der Schweiz zwar zugesichert, die Beschwerdeführenden separat vom Ehemann/Vater unterzubringen. Ihre Befürchtungen, dass eine Unterbringung in unterschiedlichen Asylzentren nicht in jeder Hinsicht genügend Schutz bieten könnte, sind indessen nicht unbegründet. Aufgrund des Mangels an Unterkunftsplätzen für Opfer häuslicher Gewalt und des Vorhandenseins lediglich zweier Asylunterkünfte, ist fraglich, ob diese Zusicherung [von] F._____ genügt, um den Schutz der Beschwerdeführenden tatsächlich zu gewährleisten.

E. 6.3

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts trifft zwar zu, dass keine Hinweise vorliegen, wonach F._____ seinen Verpflichtungen im Rahmen der Dublin-III-VO in medizinischer Hinsicht nicht nachkommen würde. Dies wurde auch im die Beschwerdeführenden betreffenden Urteil (...) festgehalten. Indessen ergibt sich aus dem zitierten Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts (...), dass es ernstzunehmende Hinweise auf nicht unerhebliche Mängel in der Gesundheitsversorgung psychisch kranker Asylsuchender in F._____ gibt ([...]). Gemäss Bericht der M._____ ist die Behandlung psychischer Leiden zwar möglich, wenn auch der Zugang dazu limitiert sei. Die Therapierung psychischer Traumata sei hingegen kaum gewährleistet ([...]). Im Rahmen des Wiedererwägungs- und des diesbezüglichen Beschwerdeverfahrens machten die Beschwerdeführenden geltend, sämtliche Familienmitglieder würden an posttraumatischen Belastungsstörungen leiden, die einer zeitnahen Behandlung bedürften. Die Vorinstanz hat sich dazu nicht näher geäußert, sondern lediglich auf den ursprünglichen Nichteintretensentscheid verwiesen. Insbesondere hat es weitere Abklärungen zum Gesundheitszustand der Kinder nicht für nötig befunden. Der einfache Verweis der Vorinstanz auf die ursprüngliche Verfügung betreffend die medizinische Versorgung der

Beschwerdeführerin greift zu kurz, zumal sich die Situation seit Erlass der Verfügung objektiv geändert hat. Die psychischen Beeinträchtigungen der Kinder sind im ersten Verfahren nicht zu Tage getreten, da deren Ursprung - die Misshandlung durch deren Vater - damals nicht offengelegt worden war. Vorliegend stellt sich zudem die Frage des Kindeswohls. Art. 13 der Präambel sowie Art. 6 Abs. 1 der Dublin-III-VO halten fest, dass bei deren Anwendung das Wohl des Kindes im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 24 Abs. 2) eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein sollte (vgl. auch die Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 des UNO-Ausschusses für die Rechte des Kindes). Bei der Beurteilung des Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Dabei ist den folgenden Kriterien gebührend Rechnung zu tragen: den Möglichkeiten der Familienzusammenführung, den Sicherheitserwägungen, dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen sowie dessen Ansichten entsprechend seinem Alter und seiner Reife (Art. 6 Abs. 3 Dublin-III-VO). Auch gemäss Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, UN-Kinderrechtskonvention (KRK; SR 0.107) ist bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Wohl des Kindes (Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-VO) kann massgeblich dadurch geprägt sein, dass es im familiären Kontext einen vertrauten und stabilen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt. Es handelt sich bei den Beschwerdeführenden in casu um eine alleinerziehende Mutter mit drei kleinen Kindern. Sie und ihre Kinder waren über Jahre der häuslichen Gewalt des Ehemannes beziehungsweise Vaters ausgesetzt. In der Schweiz ist es der Beschwerdeführerin offenbar gelungen, sich vom Ehemann zu trennen und in einem Frauenhaus Schutz zu finden. Alle Beschwerdeführenden leiden gemäss einschlägigen Arztberichten an einer posttraumatischen Belastungsstörung und sind als vulnerable Personen zu bezeichnen. Ob die Beschwerdeführerin angesichts ihres Gesundheitszustands in der Lage wäre, die ihr und ihren Kindern zustehenden Rechte in F._____ gegebenenfalls einzufordern, ist fraglich. Die Vorinstanz hat zwar knapp den medizinischen Aspekt der Überstellung geprüft. Indessen hat sie sich nicht vertieft mit der gesundheitlichen Situation der Kinder und deren medizinischen Betreuungsbedürfnissen auseinandergesetzt. Insbesondere hat das SEM keine einlässliche Prüfung der Frage vorgenommen, ob es das vorrangig zu berücksichtigende Kindeswohl des vom Entscheid betroffenen (...) und der (...) gebieten würde, den Selbsteintritt aus humanitären Gründen zu verfügen. Zwar lagen der Vorinstanz zum Zeitpunkt ihres Entscheides beziehungsweise der Vernehmlassung die Arztberichte betreffend die beiden Kinder noch nicht vor. Aufgrund der Situation in F._____ und den Aussagen im zitierten Referenzurteil rechtfertigt sich jedoch vorliegend die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks vertiefter Prüfung. Die Vorinstanz hat sich ausserdem unbesehen auf die zugesicherte separate Unterbringung durch die Behörden [von F._____] verlassen, indessen nicht geprüft, ob eine solche Unterbringung angesichts der neu vorgebrachten Sachlage den vorliegend spezifisch zu berücksichtigenden Sicherheitsinteressen der Kinder gerecht wird.

E. 6.4

Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG zwecks Vornahme

der erforderlichen Abklärungen und anschliessender Neubeurteilung sowie Prüfung der Anwendung der Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen - in Ausübung des gesetzeskonformen Ermessens und insbesondere unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. oben E. 5.3.3) - an die Vorinstanz zurückzuweisen. Angesichts des Verfahrensausgangs erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen in der Beschwerdeschrift.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), wobei das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ohnehin mit Verfügung vom (...) gutgeheissen wurde.

E. 7.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Abweisung des Gesuchs um Beiordnung der rubrizierten Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin vom (...) wird damit hinfällig. Mangels eingereichter Kostennote sind die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE) und in Anwendung der genannten Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf Fr. 2'800.- festzulegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.